

EINSCHREIBEN

Presserat
Münzgraben 6
3011 Bern

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Basel, 27. Januar 2021

BESCHWERDE

in Sachen

[REDACTED]
[REDACTED]

– **Beschwerdeführerin** –

gegen

Prime News / Christian Keller Medien GmbH,
Birsigstrasse 4, 4054 Basel

– **Beschwerdegegnerin** –

betreffend

Artikel von Luca Thoma vom 30.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren des Presserats

Gerne stelle ich den folgenden Antrag:

Es sei im Rahmen einer Stellungnahme festzustellen, dass Prime News mit dem Artikel vom 30.10.2020 („Heidi Mück blieb in Kontakt mit antisemitischer BDS“) Ziff. 1 der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten verletzt hat.

I. FORMELLES

A. LEGITIMATION

- 1 Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Schweizer Presserates (nachfolgend „**Geschäftsreglement**“) ist jedermann zur Beschwerde berechtigt. Folglich trifft dies vorliegend auch auf die Beschwerdeführerin zu.

B. ZUSTÄNDIGKEIT DES PRESSERATS

- 2 Da vorliegend ein Artikel eines öffentlichen, periodisch erscheinenden und/oder auf die Aktualität bezogenen Mediums aus der Schweiz (Beschwerdegegnerin) beanstandet wird, ist der Presserat zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde gemäss Art. 2 des Geschäftsreglements zuständig. (Artikel vom 30.10.2020, <https://primenews.ch/articles/2020/10/heidi-mueck-blieb-kontakt-mit-antisemitischer-bds>, **Beilage 1**).

C. EINTRETENSVORAUSSETZUNGEN

- 3 Die vorliegende Beschwerde bezieht sich auf berufsethische Fragestellungen, ist begründet und die Publikation des fraglichen Artikels vom 30.10.2020 liegt weniger als drei Monate zurück. Gerügt werden vorliegend Verstösse gegen die Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten („**Erklärung**“). Ein (gerichtliches) Parallelverfahren ist nicht eingeleitet worden.
- 4 Aus den dargelegten Gründen ist auf die vorliegende Beschwerde im Sinne von Art. 11 des Geschäftsreglements einzutreten.

II. MATERIELLES

A. VORBEMERKUNG

5 Mit einem E-Mail am 3. November 2020 hat sich die Beschwerdeführerin an die Redaktion von Prime News und den Autor des beanstandeten Artikels gewendet und die Löschung der unten angeführten unwahren Aussagen gefordert. Mit Schreiben von 3. November hat Herausgeber Christian Keller den Empfang bestätigt und die Beschwerdeführerin an die von Prime News beauftragte Anwaltskanzlei Wagner Prazeller Hug AG verwiesen. Am 5. November 2020 hat die Beschwerdeführerin auf ihr weiteres Ansuchen um eine einvernehmliche Lösung von der Anwaltskanzlei den Bescheid erhalten, sie sehe keinen Anlass für eine Löschung oder Anpassung der beanstandeten Stellen (gesamte Korrespondenz, siehe **Beilage 2**). Aus diesem Grund wendet sich die Beschwerdeführerin mit ihrem Anliegen nun an den Schweizer Presserat.

B. VERLETZUNG DER WAHRHEITSPFLICHT (ZIFF. 1 DER ERKLÄRUNG)

Ba) Unwahre Behauptungen im Einzelnen

6 Der beanstandete Artikel bezieht sich auf Kontakte zwischen der ehemaligen Basler Regierungsratskandidatin Heidi Mück und BDS Schweiz und enthält folgende unwahre Behauptungen (fett hervorgehoben):

7 *Titel:* «Heidi Mück blieb in Kontakt mit **antisemitischer** BDS»

8 *Bildunterschrift:* «Regierungskandidatin Heidi Mück distanziert sich von der **antisemitischen** BDS, hatte jedoch 2017 noch Kontakt mit Aktivist:innen.»

9 *Zweiter Absatz:* «2016 wurde publik, dass die Geschäftsleiterin des Vereins «Fachfrauen Umwelt» die **antisemitisch gefärbte** BDS-Bewegung unterstützte (mehr zu BDS in der Box am Ende des Artikels).»

10 *Titel Box:* «Dafür steht BDS. **Alter Judenhass in neuen Schläuchen**»

11 *2. Absatz Box:* «Ihr Ziel [von BDS] ist es, durch Boykottaufrufe die israelische Wirtschaft **und jüdische Einrichtungen generell zu schädigen. Damit greifen die BDS-Aktivist:innen eine Praxis auf, die his-**

torisch im Dritten Reich zu verorten ist. Dort sollte durch sogenannten ‹Judenboykott› den Juden Deutschlands die Existenzgrundlage entzogen werden.»

12 **Ausführungen zu den unwahren Behauptungen**

13 Die vom Autor mehrfach wiederholte Behauptung, BDS (d.h. die von der palästinensischen Zivilgesellschaft initiierte Bewegung für Boykott, Desinvestition und Sanktionen gegen Israel) sei antisemitisch, wird insbesondere in der Box «Dafür steht BDS» durch wahrheitswidrige und unsachgemässe Aussagen unterstrichen. Diese **widersprechen klar den deklarierten politischen Zielen dieser Bewegung**, wie auf deren Websites (namentlich www.bdsmovement.net und www.bds-info.ch) nachgeprüft werden kann.

14 Die BDS-Bewegung stützt sich in ihren drei Forderungen (Gleichberechtigung der palästinensischen Bürger*innen Israels; Ende der militärischen Besatzung und Umsetzung des Rückkehrrechts für palästinensische Flüchtlinge) konsequent auf völkerrechtliche Grundlagen und universale Werte. Damit fordert sie von Israel schlicht die Umsetzung anerkannter rechtsstaatlicher Prinzipien, wie sie demokratische Staaten auszeichnen. Sie bedient sich analoger Instrumente wie andere zivilgesellschaftliche Kampagnen (Boykott, Desinvestition) und staatliche Akteure (Sanktionen). BDS knüpft Kampagnenziele an politische Bedingungen und lehnt jede Form von Rassismus einschliesslich Antisemitismus und Islamfeindlichkeit ab (siehe u.a. bdsmovement.net/faqs#collapse16241) (**Beilage 3**). Die Kampagnen richten sich gegen Institutionen und nicht gegen Individuen (siehe u.a. bdsmovement.net/faqs#collapse16250 und bdsmovement.net/faqs#collapse16251) (**Beilagen 4 und 5**) und fragen nicht nach Staatsbürgerschaft oder ethnisch-religiöser Zugehörigkeit. BDS verfolgt folglich auch nie das Ziel, «jüdische Einrichtungen» zu schädigen, wie der Autor behauptet.

15 Dies gilt explizit auch für die im beanstandeten Artikel erwähnte Kampagne zum Konsumboykott, die so definiert ist, dass sie fortgesetzt wird, bis Israel die völkerrechtlich verankerten Grundrechte der Palästinenser*innen respektiert, siehe www.bds-info.ch/index.php/de/bds-home, Seitenende (**Beilage 6**). Ist dieses legitime Ziel erreicht, besteht kein Grund mehr, den Boykott fortzusetzen. Unter anderem deshalb unterscheidet sich die Kampagne grundlegend von den Intentionen der Nationalsozialisten, Juden/Jüdinnen ihre Existenzgrundlage zu

entziehen, und hat keinerlei inhaltlichen Bezug zur massenweisen Verfolgung, Diskriminierung und Ermordung der jüdischen Bevölkerung in Europa.

- 16 Nicht alle Menschenrechtsakteur*innen müssen die Mittel und Ziele der BDS-Bewegung teilen. Die **Legitimität dieser Kampagne als freier Ausdruck politischer Meinungsäußerung** wird jedoch von namhaften Jurist*innen, in Gerichtsurteilen und von NGOs und Menschenrechtsakteur*innen bekräftigt. Dazu zählen namentlich:
- 17 > das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2019, das die Verurteilung von Boykottaktivitäten durch ein französisches Gericht als Verstoss gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Freiheit der Meinungsäußerung) qualifiziert, siehe <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=003-6718555-8953654> (**Beilage 7**)
- 18 > die Stellungnahme von 200 namhaften Jurist*innen, darunter die Schweizer Robert Kolb, ehemaliger Rechtsberater für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, und Marco Sassöli, ehemaliger stellvertretender Leiter der Rechtsabteilung des IKRK, aus dem Jahr 2016, siehe <https://www.bds-info.ch/index.php/de/artikel/id-200-europaeische-rechtsgelehrte-bekraeftigen-das-recht-auf-bds-2659> (**Beilage 8**)
- 19 > die Erklärung des Geschäftsführers von Amnesty International USA zur Legitimität von BDS aus dem Jahr 2020, siehe www.amnestyusa.org/press-releases/statedepartmentantisemiticprocess/ (**Beilage 9**)
- 20 Es stimmt, dass, wie in der Box erwähnt, der Deutsche Bundestag und kommunale Parlamente Stellungnahmen gegen BDS veröffentlicht haben. Der Bundestagsbeschluss hat keine Rechtskraft, wurde von **zahlreichen Persönlichkeiten scharf kritisiert und wird gerichtlich angefochten**. Mehrere von Kommunen verhängte Raumverbote für BDS wurden von Gerichten als **unzulässige Eingriffe in die politische Meinungsfreiheit** und **Verstösse gegen das Grundgesetz** qualifiziert. Zu den entsprechenden Dokumenten zählen namentlich:
- 21 > die Stellungnahme von 240 israelischen und jüdischen Wissenschaftler*innen zum erwähnten BDS-Beschluss des Deutschen Bundestags

- aus dem Jahr 2020, siehe <https://taz.de/Bundestagsbeschluss-zu-Israel-Boykott/!5601030/> (**Beilage 10**)
- 22 > der offene Brief von über 1400 Kulturschaffenden aus dem Jahr 2021 gegen den im Artikel erwähnten BDS-Beschluss des deutschen Bundestags, siehe <https://nothingchangeduntilfaced.com/de/> (**Beilage 11**)
- 23 > das von zahlreichen Vertreter*innen öffentlicher Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland im Zusammenhang mit dem Bundestagsbeschluss veröffentlichte Plädoyer, in dem diese vor einer Einschränkung des kritischen Dialogs und der missbräuchlichen Verwendung des Antisemitismusvorwurfs warnen, siehe <https://drive.google.com/file/d/14WBPIOswuU8Vm2pOm1cteCLrD-nPs7FZ5/view> (**Beilage 12**)
- 24 > die beim Verwaltungsgericht Berlin eingereichte Klage gegen den BDS-Beschluss des Deutschen Bundestags wegen Verstoß gegen das deutsche Grundgesetz, siehe <https://www.bt3p.org/news/klagebegruendung> (**Beilage 13**)
- 25 > die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags, die den Beschluss des Bundestags als „politische Meinungsäußerung im Rahmen einer kontroversen Debatte“ ohne Rechtsgrundlage bezeichnet, die keine Grundlage für einen Nutzungsausschluss kommunaler Räume rechtfertigt, siehe <https://www.bundestag.de/resource/blob/814894/cf6a69d010a1cc9b4a18e5f859a9bd42/WD-3-288-20-pdf-data.pdf> (**Beilage 14**).
- 26 > Die Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Hessen und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs München, die Raumverbote für BDS als Verstöße gegen das Grundrecht qualifizieren. Siehe <https://www.bt3p.org/news/stadtffm/urteil> (**Beilage 15**) und <https://dejure.org/ext/d295a13bb11f911b9a00631488459d30> (Auszug, **Beilage 16**).
- 27 Schliesslich ist festzuhalten, dass es bislang **keine rechtgültige Definition von Antisemitismus** gibt. Antisemitismus als spezifische Form von Rassismus, wie er innerhalb der Vereinten Nationen definiert ist (siehe <https://www.ohchr.org/documents/publications/dimensionsracismen.pdf> Auszug S.°11, Fn.°1, **Beilage 17**), richtet sich folglich gegen Juden/Jüdinnen aufgrund ihrer Eigenschaft als Juden/Jüdinnen.

Diese Form des Rassismus lehnt BDS, wie in Absatz 14 erwähnt, ebenso explizit ab wie jede andere Form von Rassismus.

28 Die in den letzten Jahren auch im Beschluss des Deutschen Bundestags beworbene Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) wird von zahlreichen Expert*innen als unbrauchbar beurteilt, weil sie einerseits schwammig sei und andererseits Kritik an der israelischen Politik und am Zionismus in unzulässiger Weise politisch als Antisemitismus interpretiere. Für eine Zusammenstellung der Fülle an entsprechenden Expertenmeinungen, siehe <https://fmep.org/resource/challenging-the-ihra-definition-of-antisemitism-expert-views-resources/> (**Beilage 18**).

29 Eine aus Sicht der Beschwerdeführerin brauchbare und umfassende Definition von Antisemitismus findet sich u.a. auf der Website der kanadischen Independent Jewish Voice, siehe <https://www.noihra.ca/our-definition> (**Beilage 19**): «Antisemitismus bedeutet Rassismus, Feindseligkeit, Vorurteile, Verunglimpfung, Diskriminierung oder Gewalt, einschließlich Hassverbrechen, die sich gegen Juden als Einzelpersonen, Gruppen oder als Kollektiv richten – weil sie Juden sind. Er drückt sich darin aus, dass Juden als Gruppe Eigenschaften oder Verhaltensweisen zugeschrieben werden, die als gefährlich, schädlich, beängstigend oder bedrohlich für Nicht-Juden wahrgenommen werden.» Wie bereits ausgeführt, lehnt BDS diese Formen von Antisemitismus eindeutig ab.

Bb) Fazit

30 Der Autor unterlässt es, die Ziele von BDS, die auf den Websites und in den Publikationen der BDS-Bewegung (namentlich www.bds-info.ch bzw. www.bdsmovement.net) überprüft werden können, wahrheits- und sachgemäss darzustellen. Er beruft sich auf Meinungen, die BDS als antisemitisch bezeichnen, unterlässt es aber, anderslautende qualifizierte Expertenmeinungen und Gerichtsurteile zu zitieren, die dieser Einschätzung widersprechen und BDS als legitimen Ausdruck politischer Meinungsfreiheit beurteilen. BDS kann nach dem Gesagten nicht als antisemitisch bezeichnet werden. Indem die Beschwerdegegnerin dies dennoch getan hat, verletzt sie die Wahrheitspflicht gemäss Ziff. 1 der Erklärung. Im Übrigen ist der Vorwurf des Antisemitismus klar persönlichkeitsverletzend. Dies vorliegend umso mehr, als dieser Vorwurf, wie oben dargelegt, nicht der Wahrheit entspricht.

C. ERGEBNIS

- 31 Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Luca Thoma und damit letztlich die Beschwerdegegnerin die Wahrheitspflicht nach Ziff. 1 der Erklärung verletzt hat. Damit ist der eingangs gestellte Antrag gutzuheissen.

In der Hoffnung auf eine wohlwollende Prüfung der oben erwähnten Anliegen verbleibe ich

mit freundlichen Grüssen



aktiv in der Palästina-Solidarität Region Basel und in BDS Schweiz